



1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Kaufvertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des mit uns geschlossenen Kauf- und/oder Liefervertrags, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die Bestellung oder die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gilt als Anerkenntnis unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder etwaige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen. In diesen Fällen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzend. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dessen Bestellung vorbehaltlos annehmen oder auf Korrespondenz Bezug nehmen, die solche Bedingungen enthält oder auf sie verweist.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.4 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Kauf- und/oder Lieferverträge mit dem Vertragspartner, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Vertragspartner in diesem Fall umgehend informieren.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind Vereinbarungen des Vertragspartners mit unseren Vertretern und Beauftragten erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Solche Vertreter und Beauftragte sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- 1.8 Wir sind berechtigt, Daten des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Dabei sind wir verpflichtet, die vom Vertragspartner übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.
- 1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen ab Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag des Vertragspartners durch uns schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert wurde.
- 2.3 Jedwede Änderung und/oder Ergänzung erteilter und bestätigter Aufträge, insbesondere in Bezug auf Inhaltsstoffe, Farbtöne, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Solange die Änderungen/Ergänzungen nicht schriftlich vereinbart sind, führen wir die beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungs-/Ergänzungswünsche durch. Einwendungen gegen unsere schriftlichen Bestätigungen vom Vertragspartner gewünschter Änderungen/Ergänzungen hat diese innerhalb von 48 Stunden nach Zugang schriftlich zu erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Wir sind verpflichtet, Änderungs-/Ergänzungswünschen des Vertragspartners Rechnung zu tragen, sofern uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Kapazitäten möglich und zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziff. 3.3 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen vergütet.
- 2.4 Abweichend von Ziff. 2.3 bleiben uns Änderungen des Herstellungsverfahrens sowie der Produktzusammensetzung vorbehalten, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts nicht nachteilig verändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Sache geliefert wird, die hinsichtlich ihrer Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in einer wesentlichen und/oder für den Vertragspartner nachteiligen Weise von der vertraglich vereinbarten abweicht.
- 2.5 Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder ein anderer Stichtag vereinbart worden ist, gelten unsere am Tage der Lieferung aktuellen Preise sowie ggf. Zuschläge. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, für 100 kg netto. Wir treffen die für die Preisberechnung maßgebende Gewichtsfeststellung.
- 3.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten – jeweils ohne Verpackung – ab Lager bzw. ab Werk. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).
- 3.3 Wenn der Vertragspartner Aufträge, Arbeiten, Planungen oder dergleichen ändert, ergänzt oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändert, hat er uns alle dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und uns von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen. Falls der Vertragspartner vor Beginn der Vertragsdurchführung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt, können wir zum Ausgleich des hierdurch erlittenen Schadens einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass uns durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden als die erhobene Stornogebühr entstanden ist.
- 3.4 Sofern sich nach Vertragsschluss ohne unser Verschulden Grundlagen der Preiskalkulation durch eine Erhöhung der Produktionskosten – insbesondere Material-, Fertigungs- und/oder Personalkosten – oder eine Erhöhung bzw. Einführung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehender Steuern und Abgaben ändern, bleiben uns Preispassungen vorbehalten.
- 3.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

4. Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte und Beratungen; öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten

- 4.1 Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte und Beratungen hinsichtlich angebotener Produkte durch uns erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Solche Angaben und Auskünfte von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziff. 12 dieser Bedingungen.
- 4.2 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren, insbesondere für die Einholung und Erteilung etwa notwendiger öffentlich-rechtlicher, vor allem behördlicher, Genehmigungen sind wir nicht verantwortlich. Die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren, insbesondere die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungspflichten, fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners und berühren unsere Ansprüche nicht. Sind wir dem Vertragspartner bei der Beschaffung einer benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigung behilflich, so trägt der Vertragspartner die uns hierdurch entstehenden Aufwendungen.

5. Lieferfristen

- 5.1 Lieferfristen (Termine) sind nur verbindlich, wenn sie in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Sie beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details sowie
 - Vornahme der dem Vertragspartner obliegenden Mitwirkungshandlungen durch diesen, insbesondere Beibringung der vom Vertragspartner gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen, Unterlagen etc. sowie ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Gegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Lager bzw. unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Vertragspartner erforderlich. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können wir in Lieferverzug geraten. Wenn Fristen oder Liefertermine in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, bedarf die Mahnung durch den Vertragspartner zu unserer wirksamen Inverzugsetzung keiner Nachfrist.

- 5.4 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus uns gegenüber nicht nachkommt.
- 5.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung ganz oder teilweise zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. In keinem der Fälle gemäß Satz 3 sind wir verpflichtet, uns bei anderen Zulieferern einzudecken.
- 5.6 Unsere Haftung für Verzugschäden richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in Ziff. 12 dieser Bedingungen.
- 5.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn
 - die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Restlieferung sichergestellt ist;
 - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme solcher Kosten bereit).Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Versand und Gefährübergang

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen nach unserer freien Wahl ab unserem Lager oder ab unserem Werk („Erfüllungsort“). Falls als Lieferbedingung einer der Incoterms vereinbart worden ist, findet die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende Fassung Anwendung.
- 6.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Der Vertragspartner trägt alle durch die Versendung entstehenden Kosten, neben der Vergütung des Transportunternehmens insbesondere auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Transportschäden hat der Vertragspartner uns sofort nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und nur zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Vertragspartners; ausgenommen sind Paletten.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt ebenso bei Versand und Transport vom Lager eines Dritten (Streckengeschäft) sowie bei Rücksendungen von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen beim Versendungskauf – auch im Fall von Teillieferungen – mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus anderen vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen oder hat der Vertragspartner selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefährübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Vertragspartner.
- 6.4 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten ab Gefährübergang) zu verlangen. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über eine gelagerte Lieferung zu verfügen und den Vertragspartner in angemessener verlängerter Frist zu belehren.
- 6.5 Lieferungen frei Haus/Lager bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen geht die Gefahr – auch bei Teillieferungen – auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfrcht zum Bestimmungsort aus Gründen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfrcht auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner. Ziff. 6.4 gilt entsprechend.

7. Zahlung

- 7.1 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Die Zulässigkeit von Wechsel- und Scheckzahlungen muss bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden. Wechsel und Schecks gelten dabei erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zu erfolgen. Skonto wird nur gewährt, wenn der Käufer sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen auch aus früheren Lieferungen fristgerecht erfüllt hat. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitsstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. aus dem offenen Rechnungsbetrag zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle des Verzugs behalten wir uns. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln darf der Vertragspartner Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages uns nach unserer Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.
- 7.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir
 - 7.4.1 alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Vertragspartner sofort geltend machen;
 - 7.4.2 unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Vertragspartner zurückhalten;
 - 7.4.3 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;
 - 7.4.4 die von uns gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen. Sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, hat uns der Vertragspartner auf unser Verlangen hin Verzugsausgleich zu leisten.
- 7.5 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Erfüllung unserer offenen Ansprüche durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzeleaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden, hierzu zählen insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorzahlung oder gegen geeignete und innerhalb angemessener Frist zu erbringende Sicherheitsleistung oder nur Zug um Zug mit der Gegenleistung zu erbringen. Kommt der Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 8.2 Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum stehenden Ware verpflichtet. Wir sind berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als unser Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner haftet uns für den Verlust von Vorbehaltswaren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Von eingetretene Schäden sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Bei- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht uns das Mitgeltung an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt

- unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.4 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechnung, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz "Weiterveräußerung" genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stündet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, zu denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 8.5 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 8.6 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 8.7 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einmündlich der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 8.8 Der Vertragspartner ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 8.9 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch diese mögliche Überschüßung beintraghtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer freien Wahl verpflichtet.
- 8.10 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
- 9.1 **Unsere Schutzrechte**
- 9.1.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 9.1.2 Enthält unser Liefergegenstand Software, bleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, bei uns. Wir räumen lediglich eine einfache auf den Verwendungszweck bezogene Nutzungslizenz ein. Die in § 69 c des Urheberrechtsgesetzes genannten Handlungen, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verbreitung, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 9.1.3 Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für von uns erstellte Produktproben zu verlangen.
- 9.2 **Schutzrechte Dritter**
- 9.2.1 Werden bei der Herstellung der Ware nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen aus solchen Schutzrechtsverletzungen erwachsenden Ansprüchen frei.
- 9.2.2 Soweit die Herstellung der Ware nicht nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners erfolgt, stehen wir nach Maßgabe der Ziff. 12 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass kein Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Geht uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen nach Ziff. 12 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe von Ziff. 12 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend beschriebenen Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
10. **Formen, Modelle, Vorrichtungen**
- Sofern die Herstellung des von uns zu liefernden Vertragsgegenstandes die Erstellung von Formen, Modellen und Vorrichtungen, im folgenden „Produktionsgegenstände“, erfordert, gilt:
- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Produktionsgegenstände gesondert und zusätzlich zu dem für die Vertragsgegenstände vereinbarten Preis zu vergüten.
- 10.2 Die für die Produktionsgegenstände zu leistende Vergütung wird unmittelbar mit der Auftragsbestätigung fällig. Wir sind berechtigt, die Herstellung der Produktionsgegenstände bis zum Eingang der hierfür zu leistenden Vergütung auszusetzen.
- 10.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der Produktionsgegenstände. Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 10.4 verpflichten wir uns, die Produktionsgegenstände nur für Aufträge des Vertragspartners zu verwenden, sofern dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 10.4 Wir können über die Produktionsgegenstände frei verfügen, sofern der Vertragspartner die Produktionsgegenstände freibt. Gleiches gilt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände, sofern wir dem Vertragspartner die Verfügung über die Produktionsgegenstände oder deren Vernichtung angekündigt haben und der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In jedem Fall können wir über die Produktionsgegenstände verfügen, wenn seit der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände drei Jahre vergangen sind.
11. **11. Gewährleistung**
- 11.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Mehr- oder Minderlieferungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- 11.2 Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung gelieferter Waren.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt wurden – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 10 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingegangen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen. Wird eine Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt.
- 11.4 Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt.
- 11.5 Beschädigungen der Verpackung und hierdurch entstehende Schäden wird sich der Vertragspartner im eigenen Interesse von Transportföhrern verschonigen lassen.
- 11.6 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Für die Beschaffenheit gelieferter Farben ist unser vereinbarter Standard oder unser Muster maßgebend. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten und geben keinen Grund zur Beanstandung. Entsprechendes gilt für kleine Schwankungen in der Zusammensetzung, in der Helligkeit, im Farbton oder in der Feinheit. Die in unseren Typenknäblättern angegebenen Echtheitseigenschaften können in Abhängigkeit von Anwendungszweck und Anwendungsmedien geringen Schwankungen unterliegen und geben ebenfalls kein Recht zur Beanstandung.
- 11.7 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller – wie insbesondere von Zulieferern- oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 11.8 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) oder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) erbringen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

- a) wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
- b) wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
- c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), so steht dem Vertragspartner sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 12 und 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 11.9 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum geltend gemachten Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.10 Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 11.11 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Vertragspartners als unberechtigt heraus, hat uns dieser auf unser Verlangen die hieraus entstandenen Kosten zu erstatten.
- 11.12 Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des von ihm erkannten Mangels bei Annahme bzw. Abnahme ausdrücklich vorbehält.
- 11.13 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.
- 11.14 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners richtet sich nach Ziff. 13.

12. Haftung auf Schadensersatz

- 12.1 Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung.
- 12.2 Im Übrigen sind unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfachen Erfüllungsgehilfen ist dabei ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 12.2 Satz 1 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch uns die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“) oder „vertragwesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsbeschränkung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Vertragspartners führen würde. Dies ist der Fall, wenn durch die Haftungsbeschränkung solche Rechte des Vertragspartners weggenommen oder eingeschränkt würden, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck ihm gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.4 Unsere Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist – außer in den Fällen von Ziff. 12.1 – auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Dies gilt insbesondere auch für unsere Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 12.5 Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt – unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 12.6 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Sie erfassen gleichermaßen Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten jedoch sämtlich nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- 12.7 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 12.8 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners richtet sich nach Ziff. 13.
- 12.9 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.
- 12.10 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13. Verjährung

- 13.1 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners – mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vor-satzes oder groben Verschuldens – verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr 3 BGB grundsätzlich mit Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim Vertragspartner. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei bauwerksbezogenen Leistungen, bei Arglist des Verkäufers, für dingliche Herausgabensprüche Dritter und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben unberührt.
- 13.2 Die Verjährungsfristen gemäß Ziff. 13.1 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Ansonsten verjähren Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gemäß Ziff. 12 – gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens – innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Aussperren und/oder Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Eingriffe durch Gesetz, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Krieg, Revolution oder Aufruhr, Flugentführungen und Terroranschläge sowie Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Eingriffe bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich geschuldete Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unzumutbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes liegt für den Vertragspartner vor, wenn die Verzögerung aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses länger als drei Monate dauert. Verlängert sich die Leistungszeit aus Gründen höherer Gewalt oder werden wir aus Gründen höherer Gewalt von der Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 14.2 Sehen wir uns in der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen – gleich aus welchem Grund – behindert, so ist dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, haben wir dies dem Vertragspartner schriftlich – ggf. auch in elektronischer Form – mitzuteilen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht – insbesondere das UN-Kaufrecht (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung. Ergänzend gelten für die Vertragsauslegung die INCOTERMS.
- 15.2 Der Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung bestimmt sich nach Ziff. 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Dortmund.
- 15.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – unser Geschäftssitz in Dortmund (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt unser Geschäftssitz in Dortmund als Gerichtsstand. Wir sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.